

Geschäftsordnung des Landesvorstands von Volt Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen

Amtszeit 2022-2024

§ 1 Zusammensetzung des Landesvorstandes	2
§ 2 Vertretung der Landespartei	2
§ 3 Aufgabenwahrnehmung durch den Vorstand	3
§ 4 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung	3
§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
§ 6 Finanzbeschlüsse	4
§ 7 Sitzungen	5
§ 8 Umlaufverfahren	6
§ 9 Notbeschlussfassung	6
§ 10 Dokumentation	7
§ 11 Schlussbestimmungen	7
Anlage 1 - Ressort- und Zuständigkeitsverteilung	8

§ 1 Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand setzt sich entsprechend § 15 Abs. 3 der Satzung von Volt Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: „Volt NRW“) zusammen.

§ 2 Vertretung der Landespartei

- (1) Der Landesvorstand vertritt Volt NRW in Übereinstimmung mit § 15 Abs. 6 S. 1 der Satzung gemeinschaftlich nach innen und außen. Soweit die Finanzordnung nichts anderes bestimmt, ist der*die Landesschatzmeister*in ermächtigt, Volt NRW in Übereinstimmung mit § 15 Abs. 6 S. 3 der Satzung in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten nach innen und außen zu vertreten.
- (2) Der Landesvorstand kann in Übereinstimmung mit § 15 Abs. 6 S. 4 der Satzung einzelne seiner Vorstandsmitglieder zur alleinigen oder mehrere Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung nach außen ermächtigen. Die Ermächtigung kann für ein bestimmtes Rechtsgeschäft oder für einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften erteilt werden.
- (3) Der Landesvorstand kann durch einstimmigen Beschluss einem Parteimitglied oder mehreren Parteimitgliedern gemeinsam oder gemeinsam mit einem Mitglied des Landesvorstandes Vollmacht hinsichtlich eines bestimmten Rechtsgeschäfts oder eines bestimmten Kreises von Rechtsgeschäften erteilen. Für Rechtsgeschäfte, die Volt NRW zu einer Leistung im Wert von über 500 EUR verpflichten, kann eine Vollmacht nicht erteilt werden. Eine Vollmacht für einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften kann nur mit der Maßgabe erteilt werden, dass bei Rechtsgeschäften, die Volt NRW zu einer Leistung im Wert von jeweils über 500 EUR verpflichten, die vorherige Einwilligung des Landesvorstandes i.S.v. von § 6 einzuholen ist.
- (4) Lokalen Organisationseinheiten ohne eigene Hoheitsrechte (City Teams), die im Namen von Volt NRW Spenden akquirieren, werden automatisch 100% der akquirierten Spenden-Nettobeträge als Budget für Zwecke des City Teams zur Verfügung gestellt. Entsprechendes gilt für Arbeitsgruppen, die der Gründung von Gebietsverbänden dienen. Durch das Budget wird die*der Budgetverantwortliche bevollmächtigt, im Rahmen der Grenzen des Budgets und der Grenzen seiner Bevollmächtigung selbständig Ausgaben für und im Namen von Volt NRW zu tätigen. Budget-Zuweisungen können auch einem Verfallsdatum unterliegen. Näheres regelt die Finanzrichtlinie Volt NRW. Soweit sich die Höhe eines Budgets nicht nach Satz 1 ergibt, erfolgt die Zuweisung von Budgets durch Finanzbeschluss nach § 6 Absatz 2 bis 5. Vorbehaltlich der Festsetzung der Höhe beschließt der*die Landesschatzmeister*in über die Einrichtung von Budgets, die Benennung und Bevollmächtigung der Budgetverantwortlichen sowie weitere Vorgaben zur und Voraussetzungen der Nutzung von Budgets im Rahmen von Anweisungen oder Richtlinien nach § 2 Abs. 3 der Finanzordnung. Die*der Budgetverantwortliche ist im Hinblick auf ihr*sein Budget für die Einhaltung aller Vorgaben verantwortlich.

- (5) § 10 der Finanzordnung von Volt Deutschland bleibt von den Abs. 2, 3 und 4 unberührt.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung durch den Vorstand

- (1) Zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben kann der Landesvorstand Arbeitsgruppen aus Parteimitgliedern und Nichtmitgliedern mit besonderer Parteinähe bilden sowie Arbeitnehmer*innen und Praktikant*innen („Mitarbeiter*innen“) einstellen. Er trifft Entscheidungen über die Bildung, grundsätzliche Organisation, Besetzung sowie Auflösung einzelner Arbeitsgruppen; vor einer entsprechenden Entscheidung soll der Landesvorstand die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe anhören.
- (2) Der Landesvorstand kann einzelne Personen mit der Leitung, der Organisation und der Besetzung von Arbeitsgruppen beauftragen. Die Weisungsbefugnis des Landesvorstands nach § 4 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Landesvorstand kann Parteimitglieder mit der eigenständigen Wahrnehmung von satzungsmäßigen Aufgaben des Landesvorstands in einem bestimmten Geschäftsbereich durch einstimmigen Vorstandsbeschluss betrauen, soweit diese nicht nach der Satzung, der Finanzordnung oder dieser Geschäftsordnung ausdrücklich dem Landesvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern vorbehalten sind. Darüber hinaus bleiben Fragen von grundsätzlicher Bedeutung der Zuständigkeit des gesamten Landesvorstands vorbehalten. Nach Satz 1 bevollmächtigte Personen sind an Vorstandsbeschlüsse gebunden.

§ 4 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) In Personalfragen entscheidet der Landesvorstand durch Vorstandsbeschluss nach Konsultation der Teams. Der Landesvorstand kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ein Mitglied des Landesvorstandes ausschließlich zur Entscheidung in Personalfragen ermächtigen. Diese Ermächtigung kann auf bestimmte Mitarbeitende oder Geschäftsbereiche beschränkt werden. Über grundsätzliche Personalfragen, wie insbesondere die Einstellung, Entlassung oder Vergütung von Mitarbeitenden, entscheidet stets der Landesvorstand durch Vorstandsbeschluss.
- (2) Der Landesvorstand ist gegenüber den Mitarbeitenden weisungsbefugt. Der Landesvorstand kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ein Mitglied des Landesvorstandes ausschließlich zur Ausübung der Weisungsbefugnis ermächtigen. Diese Ermächtigung kann auf bestimmte Geschäftsbereiche oder Mitarbeitende beschränkt werden. Weisungen, die der Vorstand durch Vorstandsbeschluss erteilt, genießen in jedem Falle Vorrang.
- (3) Über die weitere Aufgabenteilung innerhalb des Landesvorstandes und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder entscheidet der Landesvorstand durch Vorstandsbeschluss. Diese in Anlage 1 festgelegte Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Die nach der

Finanzordnung vorgesehenen Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verpflichtungen bleiben unberührt.

- (4) Kann ein Mitglied des Landesvorstands seine Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit oder Ähnlichem nicht wahrnehmen, gilt die in Anlage 1 festgelegte Vertretungsregelung.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung des Landesvorstandes erfolgt im Rahmen von Sitzungen im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung oder im Umlaufverfahren im Sinne des § 8 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse gemäß § 15 Abs. 8 der Satzung von Volt NRW mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Bei Beschlussfassung im Zuge einer Präsenzsitzung im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. a dieser Geschäftsordnung ist der Landesvorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend oder durch Kommunikationsmittel zur Echtzeitkommunikation zugeschaltet sind und alle gewählten Mitglieder fristgemäß eingeladen worden sind. Bei Beschlussfassung im Wege einer digitalen Sitzung im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. b dieser Geschäftsordnung ist der Landesvorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder während der Beschlussfassung durch den gewählten Kommunikationsweg verbunden und alle gewählten Mitglieder fristgemäß eingeladen worden sind.
- (4) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren im Sinne des § 8 dieser Geschäftsordnung steht jedem Vorstandsmitglied für die Abstimmung ein Zeitraum von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Beschlussvorlage zu; nach Ablauf dieser Frist wird die Stimme als Enthaltung gewertet.
- (5) Bei nicht-einstimmigen Beschlüssen können die Pro- und Gegenstimmen im Beschluss namentlich erläutert werden.

§ 6 Finanzbeschlüsse

- (1) Finanzbeschlüsse im Sinne dieser Geschäftsordnung sind alle finanzwirksamen Beschlüsse oder Beschlüsse, die Ausgaben im Sinne des § 10 Abs. 6 der Finanzordnung bewirken. Grundsätzlich sind diese vom Landesvorstand zu beschließen.
- (2) In Übereinstimmung mit § 10 Abs. 3 S. 1-2 der Finanzordnung ist der*die Landesschatzmeister*in für den Vollzug des Haushalts- und Finanzplans verantwortlich. Dieser ist ermächtigt, über Ausgaben zu beschließen, die jeweils 1.250 EUR nicht übersteigen. Diese Beschlüsse dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie Sachausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs betreffen, den zu beschließenden Ausgaben zu erwartende Einnahmen in zumindest gleicher Höhe

entgegenstehen oder ein Zuwarten mit der Beschlussfassung bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Landesvorstandes nicht zweckmäßig ist.

- (3) In Übereinstimmung mit § 10 Abs. 3 S. 3 bedürfen Ausgaben bis zu jeweils 2.500 EUR neben eines Beschlusses des*der Landesschatzmeisters*in der zusätzlichen Einwilligung einer*eines der Landesvorsitzenden. Kann der*die Landesschatzmeister*in Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit oder Ähnlichem nicht wahrnehmen, ist eine gemeinsame Beschlussfassung durch die beiden Landesvorsitzenden ausnahmsweise zulässig. Beschlüsse nach diesem Absatz dürfen nur durchgeführt werden, wenn weder ein Zuwarten mit der Beschlussfassung bis zur nächsten ordentlichen Sitzung noch die Durchführung eines Umlaufverfahrens nach § 8 zweckmäßig ist.
- (4) In Übereinstimmung mit § 10 Abs. 3 S. 4 der Finanzordnung sind alle anderen Ausgaben, die jeweils 2.500 EUR übersteigen, stets dem Landesvorstand vorbehalten.
- (5) Der Landesvorstand ist über nach Abs. 2 oder Abs. 3 beschlossene Ausgaben, soweit sie 500 EUR im Einzelfall übersteigen, auf der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung in Kenntnis zu setzen. In jedem Fall ist der*die Landesschatzmeister*in unverzüglich über alle nach Abs. 3 S. 3 beschlossenen Ausgaben in Kenntnis zu setzen.
- (6) In Übereinstimmung mit § 10 Abs. 2 S. 1 der Finanzordnung ist für die Aufnahme von Krediten stets die Einwilligung des Landesvorstandes erforderlich.
- (7) Widerspricht der*die Landesschatzmeister*in in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 5 der Finanzordnung außerplanmäßigen Ausgaben oder der Aufnahme von Krediten, so dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Landesvorstand sie einstimmig beschließt.
- (8) § 10 der Finanzordnung bleibt unberührt.

§ 7 Sitzungen

- (1) Sitzungen des Landesvorstands können abgehalten werden:
 - (a) durch Zusammenkunft (Präsenzsitzung), wobei nicht physisch anwesenden Mitgliedern des Vorstandes die Teilnahme über Kommunikationswege, die eine Echtzeitkommunikation ermöglichen, zu ermöglichen ist, soweit dies technisch möglich ist oder
 - (b) im Wege der Telefonkonferenz oder durch Nutzung sonstiger digitaler Kommunikationswege, die eine Echtzeitkommunikation ermöglichen (Digitale Sitzung).
- (2) Der Landesvorstand tagt regelmäßig im Wege einer digitalen Sitzung (Ordentliche Sitzung).
- (3) Der Landesvorstand legt bei jeder Sitzung die Termine für die nächsten ordentlichen, folgenden Sitzungen fest. Die Termine können im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern jederzeit verlegt werden. Abwesende Vorstandsmitglieder

sind unverzüglich über einen für die Kommunikation zwischen den Vorstandsmitgliedern gängigen Kanal über die festgelegten Termine zu informieren.

- (4) Termin, Zeit und Ort für Sitzungen nach Abs. 1 sind mindestens eine Woche im Voraus zu bestimmen. Ein Abweichen von der Frist in Satz 1 oder Änderungen in Bezug auf Termin, Zeit und Ort sind nur im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern möglich.
- (5) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von dessen Mitgliedern vorbereitet. Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich dritter Personen zur Vorbereitung der Sitzungen bedienen.
- (6) Die Sitzungen des Landesvorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich; der Landesvorstand kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- (7) Rederecht bei Sitzungen des Landesvorstandes haben seine gewählten Mitglieder sowie Gäste.

§ 8 Umlaufverfahren

- (1) Ohne Zusammenkunft oder Echtzeitkommunikation kann der Vorstand im Wege der zeitversetzten Kommunikation tagen (Umlaufverfahren).
- (2) Das Umlaufverfahren darf nur durchgeführt werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorträgt, dass ein Zuwarten mit der Beschlussfassung bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht zweckmäßig ist.
- (3) Das Umlaufverfahren wird dadurch eingeleitet, dass alle Vorstandsmitglieder über eines dem Vorstand gängigen Kommunikationsmittel informiert werden und die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (4) Das Umlaufverfahren ist an die Textform gebunden. Es gelten die in §. 5 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung genannten Fristen und Folgen.
- (5) § 9 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 9 Notbeschlussfassung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Landesvorstandes kann eine Beschlussvorlage für in besonderem Maße eilbedürftig erklären, wenn die Befassung des Landesvorstandes mit der Beschlussvorlage keinen Aufschub duldet (Notbeschluss).
- (2) Alle Landesvorstandsmitglieder sind unverzüglich telefonisch und über mindestens ein weiteres gängiges Kommunikationsmittel über die Notbeschlussvorlage und den Grund für deren Eilbedürftigkeit zu informieren.
- (3) Der Notbeschluss kann auf einer außerordentlichen Sitzung des Landesvorstandes gefasst werden. Diese Sitzung kann frühestens eine Stunde nach Erklärung der Eilbedürftigkeit abgehalten werden. Auf einer solchen Sitzung kann nur über den Gegenstand der Notbeschlussvorlage Beschluss gefasst werden.

- (4) Der Notbeschluss kann im Umlaufverfahren im Sinne des § 8 dieser Geschäftsordnung gefasst werden. In diesem Fall kann das Umlaufverfahren abweichend von § 8 Abs. 4 formfrei durchgeführt werden. Abweichend von § 5 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung stehen jedem Landesvorstandsmitglied 90 Minuten zur Abstimmung zur Verfügung. Die Notbeschlussvorlage gilt als vorzeitig angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Landesvorstandsmitglieder diese annehmen.

§ 10 Dokumentation

- (1) Über die Sitzungen des Landesvorstandes wird ein Protokoll oder ein entsprechendes protokollierendes Dokument (Mindmap, Projektsheet) angefertigt.
- (2) Das Protokoll oder entsprechende Dokument ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Landesvorstandes bereitzustellen. Die Mitglieder des Landesvorstandes können innerhalb von zwei Wochen nach Bereitstellung des Dokuments gegen dieses Widerspruch einlegen. Danach gilt das protokollierende Dokument als genehmigt.
- (3) Findet eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 8 oder im Rahmen einer Notbeschlussfassung nach § 9 statt, fertigt ein Mitglied des Landesvorstandes eine Niederschrift über diese an. Die Begründung für die Dringlichkeit ist in der Niederschrift festzuhalten. Für diese Niederschrift gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Vorstandsbeschlüsse werden zumindest quartalsweise parteiintern mit Namensnennung veröffentlicht. Zustimmungen, Enthaltungen und Ablehnung einzelner Vorstandsmitglieder können namentlich begründet werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt durch entsprechenden einstimmigen Beschluss des Landesvorstandes in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und dürfen nicht im Verfahren nach §§ 8 oder 9 beschlossen werden. Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind mindestens eine Woche vor dem Beginn der die Geschäftsordnung ändernden Sitzung über die zu verändernden Punkte in Kenntnis zu setzen.

Beschlossen auf der Sitzung am 05.09.2022



Lara Neumann
Vorsitzende



Tim Marton
Vorsitzender



Eric Bischof
Schatzmeister



Nancy Meyer
Stellv. Vorsitzende



Markus Blümke
stellv. Vorsitzender

Anlage 1 - Ressort- und Zuständigkeitsverteilung

Ressorts/Funktionen	Lara	Tim	Eric	Nancy	Markus
Community/Regional Develop. - inkl. Delegierte				X	X
Communications	X		X		
Europäische Botschaft	X	X			
Events		X		X	
Finanzen		X	X		
Fundraising		X			X
Gleichberechtigung	X	X			
Legal		X	X		
Material & Logistik			X	X	
Partnerships		X		X	
Policy	X		X		
Fraktionskoordination	X				X

Version 1,
 per Vorstandsbeschluss vom 05.09.2022